

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Gemeinschaftsschule Muldenstein
Herr Schneider
OT Muldenstein
Burgkennitzer Str. 28
06774 Muldestausee

- ausschließlich per E-Mail-

Amt: 40
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Frau Winzer
Zimmer: E 78
Telefon: 03496/601784
Fax: 03496/601774
E-Mail*: Henriette-Winzer@Anhalt-Bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
40 01 03/01

Datum
18.11.2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-RL)

hier: Aktenzeichen 630720000022, Zuwendungsbescheid vom 18.11.2020

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit Schreiben vom 18.11.2020 erhielt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-RL) unter dem Aktenzeichen 630720000022.

Demnach wurde für die Gemeinschaftsschule Muldenstein eine Zuwendung in Höhe von **33.412,49 €** (entspricht bis zu 75 v. H. der Gesamtausgaben) bewilligt.
Die Zuwendung wird in voller Höhe im Jahr 2021 bereitgestellt.

Den Zuwendungsbescheid einschließlich des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) übersende ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis und Beachtung.

In diesem Zusammenhang sowie unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) möchte ich insbesondere auf Folgendes hinweisen und um Beachtung bitten:

1. Der bewilligte Zuschuss dient allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist zweckgebunden für die Ausstattung der Gemeinschaftsschule Muldenstein mit Infrastrukturkomponenten/Netzen/Arbeitsplatzkomponenten entsprechend der im Antragsverfahren eingereichten Kostenschätzung, welche Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

2. Die Regelungen zur Information und Publizität sind einzuhalten.
Es wird insoweit auf Punkt 6.3 des Zuwendungsbescheides verwiesen.

Es besteht die Pflicht, während des Vorhabens auf der Webseite das mitfinanzierte Vorhaben entsprechend dem Umfang der Förderung kurz zu beschreiben.

Dabei ist eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens herzustellen, auf die Ziele und Ergebnisse einzugehen und die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorzuheben.

Im angehängten Leitfaden sind die Pflichten hierzu näher erläutert – beispielsweise ist das zu verwendende Signet-Paar hier dargestellt, zudem wird auf die Darstellungsgröße und auf die Verwendung der Corporate-Farben und Corporate-Schrift näher eingegangen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um Umsetzung bis zum 10.02.2021.

Sie sind weiterhin verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass im Unterricht angemessen auf die EU-Förderung hingewiesen wird.

3. Mithin sind Sie verpflichtet, dem Schulverwaltungsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn der v. g. Zweckbindungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet (z. B. Einbruch/Diebstahl) oder nicht mehr benötigt werden.
4. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Fertigstellung des Vorhabens und endet mit dem 31.12. des darauffolgenden 5. Jahres.
5. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Unterlagen endet nach Ablauf der Dauer von mindestens 5 Jahren nach Vorlage des letzten Auszahlungsantrages, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beachtung des Vorgenannten und der weiteren Bestimmungen, die sich aus dem Zuwendungsbescheid vom 18.11.2020 und den dazugehörigen Anlagen ergeben.

Mit freundlichem Gruß
i. A.



Mylius
Amtsleiterin

Anlagen

- Zuwendungsbescheid vom 18.11.2020
- Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)